

Frauenfeld, 15. Mai 2025

Entscheid Nr. 0030

BOA/PG Nr. 2024.05-004

Stadt Kreuzlingen

- **Teilaufhebung Gestaltungsplan "Ribi-Brunegg" (genehmigt mit RRB Nr. 554 vom 22. Mai 1995)**
- **Teilaufhebung der Änderung des Gestaltungsplan "Ribi-Brunegg" (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 78 vom 19. Juli 2002)**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 22. August 2023 erlassene Teilaufhebung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" (genehmigt mit RRB Nr. 554 vom 22. Mai 1995) und die Teilaufhebung der Änderung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 78 vom 19. Juli 2002) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Kreuzlingen, Bauverwaltung, Hauptstrasse 88, Postfach, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage der Dossiers zur Teilaufhebung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" und der Änderung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 78 vom 19. Juli 2002), mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Teilaufhebung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" und der Änderung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 78 vom 19. Juli 2002), mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 ersucht die Stadt Kreuzlingen um Genehmigung der Teilaufhebung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" und der Teilaufhebung der Änderung des Gestaltungsplans "Ribi-Brunegg" (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 78 vom 19. Juli 2002). Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die beiden Teilaufhebungen wurde beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs erhoben. Über diesen Rekurs befindet das DBU in einem separaten Entscheid. Dieser ist inhaltlich und zeitlich mit dem Entscheid über die Plangenehmigung koordiniert. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.

2. Die zur Genehmigung eingereichte Teilaufhebung betrifft den Gestaltungsplan "Ribi-Brunegg". Diesen genehmigte der Regierungsrat mit RRB Nr. 554 am 22. Mai 1995. Mit den Entscheiden des Departements für Bau und Umwelt vom 19. Juli 2002 und 20. Februar 2007 wurde der Gestaltungsplan "Ribi-Brunegg" teilweise geändert. Die Stadt Kreuzlingen hat beschlossen, den Gestaltungsplan im Bereich der Parzellen Nrn. 8975, 8976, 8977, 9012, 9013, 9033, 9034 sowie Parzellen Nr. 9007 (Teilflächen) aufzuheben. Das betroffene Planungsgebiet liegt an der Gemeindegrenze zwischen Tägerwilen und Kreuzlingen. Auf der Parzelle Nr. 8976 befindet sich das geschützte Schloss Brunegg. Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) ist dieses Schloss Teil einer Baugruppe (Schloss und Gutshof Brunegg), die zu einem Ortsbild von nationaler Bedeutung gehört. Um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu verhindern, hat die Stadt Kreuzlingen deshalb den Zonenplan im erwähnten Bereich angepasst. Im Zuge dieser Revision des Zonenplans wurde das Gebiet westlich der Schlossstrasse der "Spezialbauzone Brunegg", der Freihaltezone und der Landschaftszone zugewiesen und teilweise mit einer Ortsbild- und Umgebungsschutzzone überlagert. Der neue Zonenplan ist seit dem 1. September 2023 in Kraft. Um der neuen Planung zum Durchbruch zu verhelfen und den Schutzziele des ISOS gebührend Rechnung zu tragen, hat die Stadt Kreuzlingen beschlossen, den Gestaltungsplan im erwähnten Bereich aufzuheben. Aus kantonalen Sicht wird diese Aufhebung begrüsst. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass für den verbleibenden Teil des Gestaltungsplans gestützt auf § 122 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ein gesetzlicher Anpassungsauftrag besteht. So hat die Stadt Kreuzlingen den Gestaltungsplan bis zum 1. Januar 2028 an die Bestimmungen des aktuellen PBG sowie an die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen.

Im Übrigen ergibt die generelle Prüfung, dass die beiden Teilaufhebungen zweckmässig und mit den Anforderungen von § 5 Abs. PBG vereinbar sind. Sie werden deshalb genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **15. MAI 2025**